

## **Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold**

**vom 24. Juni 2015**

### **§ 1 Rechtsform**

Die Hochschule für Musik Detmold ist gem. § 2 Abs. 1 KunstHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

### **§ 2 Aufgabe**

(1) Die Hochschule dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der medialen Künste durch Lehre und Studium, Kunstausbildung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Sie bereitet auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördert den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Hochschule gewährleistet eine gute wissenschaftliche Praxis. Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichstellung von Frauen und Männern und betrachtet die Diversität aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule als zukunftsweisendes Potential, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden, kulturverbindenden Charakter der Musik für eine weltoffene Geisteshaltung im Hochschulalltag.

(3) Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt ihre künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Leistungen in die Gesellschaft, insbesondere durch

- Konzerte,
- künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Veranstaltungen,
- Publikationen sowie
- Angebote zur Weiterbildung.

(4) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung ihrer Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder.

(5) Die Hochschule fördert die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Kunsthochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Hochschule versteht sich als Hochschule der Kooperation, deren Aktivitäten in das nationale und internationale Kulturleben ausstrahlen, sowie als zentraler Kulturträger, der in Stadt und Region hineinwirkt. Sie entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Die Hochschule spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus.

(7) Die Hochschule widmet sich

- im als gemeinsame zentrale Einrichtung mit der Universität Paderborn geführten „Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn“ dem Transfer zwischen künstlerischer Praxis und Musikwissenschaft,

- im „Detmolder Jungstudierenden-Institut“ der an den Bedürfnissen besonders begabter junger Musikerinnen und Musiker orientierten künstlerischen Hinführung zur Studienreife,

- bei der „Detmolder Sommerakademie“ der musikalischen Nachwuchsförderung und stärkt dadurch die Attraktivität des Studienstandortes Detmold,

- sowie weiteren mit den Hochschulen der Region durch Drittmittel geförderten Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die Doktorandinnen und Doktoranden,
6. die eingeschriebenen Studierenden sowie
7. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gem. § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat.

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 KunstHG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
2. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
5. die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie
7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer.

Die Angehörigen nehmen an Wahlen nicht teil.

Studierende, die an der Hochschule als Zweithörerinnen und Zweithörer zugelassen werden, können auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Hochschule im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 gelten.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Gremien**

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Hochschule bilden

- die Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrbeauftragten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
- die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt sein, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

#### **§ 5**

#### **Zentrale Organe**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Hochschule für Musik Detmold von einem Rektorat geleitet.

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- die Rektorin oder der Rektor,
- das Rektorat,
- der Senat.

## **§ 6 Rektorat**

(1) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und der Kanzlerin oder dem Kanzler bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Der Senat fasst jeweils vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren einen konkretisierenden Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Prorektorinnen oder Prorektoren mit 2/3-Mehrheit; der Beschluss wird sodann im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Stelle ist daher öffentlich auszuschreiben.

Der Senat kann im Vorfeld der Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Stimmen des Gremiums entscheiden, ob auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle der Rektorin oder des Rektors verzichtet werden soll.

Ihre oder seine Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Unbeschadet des § 19 Abs. 1 KunstHG legt sie oder er die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.

(3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der die Rektorin oder den Rektor vertritt, muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Als weitere Prorektorin oder weiteren Prorektor kann sie oder er auch ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorschlagen. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt 6 Jahre und endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

## **§ 7 Erweitertes Rektorat**

Das erweiterte Rektorat besteht aus den Mitgliedern des Rektorats und den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche sowie den Leitungen der gemäß § 9 Abs. 9 dieser Grundordnung errichteten Organisationseinheiten, die den Fachbereichen gleichgestellt sind. Dem erweiterten Rektorat gehört ebenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn an. Das Rektorat kann die Leitung weiterer Einrichtungen einladen.

Das erweiterte Rektorat behandelt Angelegenheiten, die einzelne oder mehrere Fachbereiche oder gleichgestellte Organisationseinheiten betreffen. Die Beratungsergebnisse sollen in die Beschlüsse des Rektorats einfließen.

## **§ 8 Senat**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer (Wahlmitglieder) und jeweils die Dekanin oder der Dekan der Fachbereiche sowie die Rektorin oder der Rektor (geborene Mitglieder);
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt drei Semester. Hierfür finden die Wahlen jährlich zum jeweiligen Sommersemester statt. Diese Amtszeit beginnt zum jeweiligen darauffolgenden Wintersemester mit zunächst lediglich beratender Stimme, anschließend beträgt die Amtszeit mit Stimmrecht weitere zwei Semester.

Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten der Ausübung des Amtes.

(2) Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so gilt das Stimmrecht nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass bei Abstimmungen das Dekanat eine Stimme hat.

(3) Im Verhinderungsfalle werden Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend, falls eine Stellvertretung vorhanden ist. Die Vertretung bezieht die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.

(4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments. Darüber hinaus ist nicht stimmberechtigtes Mitglied die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/ Paderborn. Die Amtszeit der nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten der Ausübung des Amtes.

(5) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. - Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren  
- Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
2. - Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und Forschung regeln,  
- Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausbübung und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,  
- sonstige Angelegenheiten, die Kunst und Forschung unmittelbar betreffen,  
- Stellungnahme zu den vom Rektorat aufgestellten Planungsgrundsätzen für die mit dem Ministerium zu schließenden Hochschulverträge (§§ 6, 17 Satz 6 Kunst HG) und  
- Erlass von Rahmenprüfungsordnungen.
3. Darüber hinaus nimmt der Senat die Berichte der Rektorin oder des Rektors über die Ergebnisse von Berufungsverfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren entgegen und kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

(6) Für die unter Abs. 5 Nr. 1 genannten Aufgaben verfügen die Mitglieder nach Abs. 1 über folgende Stimmengewichtung:

- Nr. 1 über jeweils drei Stimmen,
- Nr. 2 über jeweils acht Stimmen,
- Nr. 3 über 24 Stimmen sowie
- Nr. 4 über jeweils acht Stimmen.

Für den Fall, dass ein geborenes Mitglied des Senats sich zur Wahl stellt, geht ihr oder sein Stimmrecht für dieses Verfahren auf ihre oder seine Stellvertretung über.

Für die unter Abs. 5 Nr. 2 genannten Aufgaben verfügen die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 über jeweils eine Stimme.

(7) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 4 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

## **§ 9**

### **Fachbereiche, Dekaninnen oder Dekane bzw. Dekanate und sonstige Organisationseinheiten**

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten. Mitglieder des Fachbereichs sind die in § 3 Abs. 1 Nrn. 3 - 7 dieser Grundordnung Genannten. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Lehrangebote untereinander ab.

(3) Organe der Fachbereiche sind die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat sowie der Fachbereichsrat.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrates beträgt drei Semester. Hierfür finden die Wahlen jährlich zum jeweiligen Sommersemester statt. Die Amtszeit beginnt zum jeweiligen darauffolgenden Wintersemester mit zunächst lediglich beratender Stimme, anschließend beträgt die Amtszeit mit Stimmrecht weitere zwei Semester. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so leitet dieses den Fachbereichsrat (Vorsitz); bei Abstimmungen im Fachbereichsrat hat das Dekanat eine Stimme.

(5) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan bzw. das Dekanat werden vom Fachbereichsrat aus seinem Kreis mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Prodekanin oder der Prodekan kann auch Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(6) Die Dekanin oder der Dekan leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Satz 1 gilt entsprechend für das Dekanat. Sie oder er bzw. das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Über die Besetzung der Lehraufträge entscheidet sie oder er bzw. das Dekanat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 25 Abs. 2 KunstHG.

(7) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. - Wahl der Dekanin oder des Dekans,
2. - Entscheidungen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausbübung und des Studiums, die den Fachbereich oder seine Institute betreffen,
  - Erlass der Prüfungsordnungen,
  - Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern.

Des Weiteren nimmt der Fachbereichsrat die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(8) Für die unter Abs. 7 Nr. 1 genannten Aufgaben verfügen die Mitglieder nach Abs. 4 über folgende Stimmengewichtung:

- Nr. 1 über jeweils zwei Stimmen,
- Nr. 2 über jeweils fünf Stimmen,
- Nr. 3 über zehn Stimmen sowie
- Nr. 4 über jeweils fünf Stimmen.

Für den unter Abs. 7 Nr. 2 genannten Aufgabenkatalog verfügen die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 über die dreifache, die Mitglieder der Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 über jeweils die zweifache Stimmengewichtung.

(9) Neben den Fachbereichen können auf Beschluss des Senats sonstige Organisationseinheiten i. S. d. § 24 Abs. 4 KunstHG (z. B. Institute) errichtet werden. Diesen können entsprechend ihrer Aufgaben einem Fachbereich vergleichbare Kompetenzen übertragen werden.

## **§ 10** **Kommission zur Qualitätsverbesserung** **in Lehre und Studium**

(1) Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) - Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 163) - wird die Qualitätsverbesserungskommission an der Hochschule errichtet, die die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung berät.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern der Hochschule:

- a) der Rektorin oder dem Rektor,
- b) einer oder einem vom Senat benannten Professorin oder Professor – in der Regel Dekanin oder Dekan –,



- c) einer oder einem ebenfalls vom Senat benannten weiteren Professorin oder Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie
- d) vier Studierenden, die vom AStA der Hochschule benannt werden.

Den Vorsitz übernimmt die Rektorin oder der Rektor. Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Amtszeit der unter Buchst. b und c genannten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der AStA trägt für eine kontinuierliche Besetzung durch die unter Buchst. d genannten Mitglieder Sorge.

(3) Von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fachbereichen wird abgesehen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Studiumsqualitätsgesetz).

## **§ 11 Evaluation**

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Evaluationen der Hochschule mitzuwirken.

## **§ 12 Gleichstellung**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte) und ihre Stellvertretungen. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

Für mehrere oder alle Fachbereiche kann auf der Grundlage einer gemeinsamen Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches bzw. der jeweiligen Fachbereiche. Die Sätze 6 und 7 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung. § 4 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

### **§ 13 Kuratorium**

(1) Zur Förderung der Hochschule und zur Beratung von Rektorat und Senat wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium besteht aus Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Dazu gehört in der Regel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Detmold oder die oder der von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger erstreckt sich über den Zeitraum der Wahrnehmung ihrer Funktion, die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt acht Jahre. Jedes Mitglied des Kuratoriums wird auf Vorschlag des Senats von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Das Kuratorium besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern.

(3) Vor Senatsentscheidungen von grundlegender Bedeutung kann die Einschätzung des Kuratoriums berücksichtigt werden.

(4) Kuratorium und Senat können in angemessenen Abständen gemeinsame Sitzungen abhalten.

### **§ 14 Hochschulverwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie für eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen Sorge zu tragen.

(2) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung.

(3) Die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen oder Dekane bei ihren Aufgaben im Erreichen der Hochschulziele.

## **§ 15 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen**

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat - die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – ernannt; der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten (§ 31 Abs. 4 Satz 3 und 4 KunstHG). Näheres regelt die Berufsordnung. § 4 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

## **§ 16 Verkündungsblatt**

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold“ bekannt gegeben, das bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

## **§ 17 Körperschaftsvermögen**

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne des § 67 Abs. 4 KunstHG erfolgt durch eine vom Senat zu benennende Person. Der Senat erteilt die Entlastung.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung wird im „Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold“ veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 1. April 2008 - zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Januar 2015 - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 24.06.2015.

Detmold, 31. 8. 2015

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold



Prof. Dr. Thomas Grosse